

# I n h a l t.

Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
--------------------------------------	---------------------------------

<b>A.</b>		
<b>Abjunkturen</b> — deren Befegung:		
a) der Superintendentur Neustadt a. d. O. . . . .	22.	I.
b) der Schulaufsicht und zwar der zweyten in der Diözese Buttsstädt	199.	I.
<b>Adressen</b> oder gemeinschaftliche Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes; deren Einreichung bey der Bundesversammlung — Bundestagsbeschuß, wornach solche als unstatthaft zurückzuweisen sind . . . . .	206.	I.
<b>Advokatorische Praxis:</b>		
a) die Ertheilung derselben betr. . . . .	10.	IV.
b) die Zurücknahme derselben betr. . . . .	22.	II.
<b>Alten-Versendung</b> zum auswärtigen Erkenntnisse in einem zur Entscheidung in letzter Instanz vor das Ober-Appellations-Gericht zu Jena gelangten Civil-Rechtsstreite. Dieß. gemeiner Bescheid . . . . .	125.	II.
<b>Amnen</b> gehören zu dem Hausgesinde und sind die Vorschriften der Gesindeordnung auf sie anzuwenden . . . . .	23.	VI.
<b>Anzeigengebühr</b> der Gerichtsdiener in Stuprations- und Ehebruchsuntersuchungs-Sachen zc. soll nicht neben den farmäßigen Gebühren noch als ein besonderes praecipuum liquidirt werden . . . . .	126.	IV.
<b>Anzeigengebühren</b> der Gerichtsdiener über vorgefallene Verbrechen oder Vergehen sollen nicht liquidirt werden . . . . .	2—4.	II, 6. B, 6.
<b>Appellations-Fälle</b> , vorgeschrieben im Tit. XXXV §. 7 der erläuterten Prozeß-Ordnung; in diesen sollen die Justiz-Unterbörden, ohne alle Ausfertigung an die Partheyen, binnen acht Tagen Bericht erstatten . . . . .	2—4.	II, 1. A, 1.
<b>Ausgleich</b> aller, bis jetzt in besondern Verhandlungen zwischen dem Großherzogthume und dem Königreiche Preußen erörterten gegenseitigen Ansprüche. Dießfallige Uebereinkunft vom 10. August 1831 . . . . .	185—196.	—
<b>Ausländer</b> — deren Eingaben bey Königlich französischen Behörden. Siehe Eingaben.		
<b>B.</b>		
<b>Bausachen</b> — geistliche — Verordnung des Weimar'schen Ober-Konfistoriums v. 11. Januar 1831 (vergl. Regierungs-Blatt vom Jahre 1825 S. 3 Nr. II) . . . . .	7.	II.